



Referentenentwurf der Chemikaliensanktionsverordnung

Gemeinsame Stellungnahme der Organisationen

Landesinnung Kälte-Klima-Technik Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg (LIK)

Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe (VDKF)

Die Organisationen VDKF und LIK nehmen als nationaler Wirtschaftsverband für das deutsche Kälte- und Klimaanlagenbauerhandwerk (VDKF) bzw. als größte Innung des Kälte- und Klimaanlagenbauerhandwerks und Träger der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik (LIK) gemeinsam Stellung zum Referentenentwurf der Chemikaliensanktionsverordnung. Wir konzentrieren uns dabei auf die Sanktionen im Zusammenhang mit „Abschnitt 7 – Zuwiderhandlungen gegen die F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573“.

Grundsätzlich begrüßen wir die im Referentenentwurf genannten Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die F-Gase-Verordnung. An dieser Stelle möchten wir aber darauf hinweisen, dass eine Sanktionsverordnung ohne entsprechende Kontrollen durch die zuständigen Behörden weder zielführend noch ausreichend ist. Wir sind im ständigen Austausch mit Betreibern, Kälte-Klima-Fachbetrieben, mit den für das Chemikalienrecht verantwortlichen Behörden in den Bundesländern und mit den Zollbehörden. Daher wissen wir, dass Kontrollen aufgrund der zu geringen personellen Ausstattung in den Behörden nur in sehr geringem Umfang erfolgen und dass praktisch keine Sanktionen verhängt werden. Eine abschreckende Wirkung hatte daher die bisherige Chemikaliensanktionsverordnung (im Bereich F-Gase) nur in äußerst begrenztem Rahmen. Und es ist zu befürchten, dass auch die überarbeitete Chemikaliensanktionsverordnung keine größere Wirkung entfaltet, wenn Kontrollen und Sanktionierungen nicht in stärkerem Maße und mit der erforderlichen Öffentlichkeitswirksamkeit erfolgen. Wir plädieren daher für eine Aufstockung des Personals in den Behörden und eine damit verbundene intensivere Marktüberwachung und erhoffen uns – auch wenn es in die Zuständigkeit der Länder fällt – eine diesbezügliche Unterstützung des Gesetzgebers.

Zu den Inhalten im Referentenentwurf haben wir einige Anmerkungen und würden uns freuen, wenn diese in der Verordnung entsprechend berücksichtigt würden.

Verstöße gegen Artikel 8, Absatz 6

Im Vergleich zur bisherigen Chemikaliensanktionsverordnung wurden die Straftatbestände erweitert. Wer entgegen Artikel 8 Absatz 6 der F-Gase-Verordnung ein rückgewonnenes fluoriertes Treibhausgas verwendet, begeht nun eine Straftat. Dies ist aus unserer Sicht eine viel zu scharfe Sanktionierung. In Artikel 8 Absatz 6 wird die Verwendung von rückgewonnenen fluorierten Treibhausgasen zum Befüllen oder Wiederauffüllen von Einrichtungen untersagt, außer wenn das Gas recycelt oder aufgearbeitet wurde. Die Pflicht zur Rückgewinnung von Kältemitteln aus Anlagen, ohne dass dabei direkte Emissionen entstehen, ist ein wesentlicher Aspekt der F-Gase-Verordnung. Dies wird von uns voll und ganz unterstützt. Gleiches gilt für die Notwendigkeit, rückgewonnenes Kältemittel einer weiteren Nutzung in Kälte- und Klimaanlagen zuzuführen und es nicht einfach zu zerstören – unter Rückführung in die chemischen Ausgangsstoffe. Die Produktion von Kältemittel-Frischware wird dadurch reduziert und die zur Verfügung stehende Gesamtquote geschont.



Die Wiederaufbereitung oder das Recycling von rückgewonnenem Kältemittel sind jedoch keine Tätigkeiten, die aus Gründen des Klimaschutzes geschehen, sondern dienen eher zum Schutz der Anlagen, damit keine verunreinigten Kältemittel in eine Anlage gelangen. Vor allem das Recycling ist ein relativ simpler Reinigungsprozess des rückgewonnenen Kältemittels, der vom Servicetechniker vor Ort auf der Baustelle durchgeführt wird. Es wird lediglich das gleiche Kältemittel, das vorher in der Anlage war, nach einer Servicetätigkeit oder Reparatur erneut in die Anlage eingefüllt. Es gibt daher keinen Grund, warum die Unterlassung der Wiederaufbereitung oder des Recyclings als Straftat sanktioniert werden sollte.

Verstöße gegen Artikel 13, Absatz 19

In Artikel 13, Absatz 19 der F-Gase-Verordnung wird klargestellt, dass keine Erzeugnisse entgegen den Verboten in Anhang IV der F-Gase-Verordnung in Verkehr gebracht werden dürfen. Entsprechende Verstöße wurden bereits in der bisherigen Chemikaliensanktionsverordnung als Straftat bewertet, was aus unserer Sicht korrekt ist. In der novellierten F-Gase-Verordnung werden nun Ausnahmen von Inverkehrbringungsverboten erlaubt, wenn die einschlägigen Sicherheitsanforderungen an dem betreffenden Standort die Installation von Einrichtungen, in denen fluorierte Treibhausgase mit einem niedrigeren Treibhauspotenzial als in den jeweiligen Verboten angegeben verwendet werden, nicht erlauben. Was „einschlägige Sicherheitsanforderungen“ sind, wird in der F-Gase-Verordnung aus unserer Sicht nur unzureichend geklärt. Dort heißt es, dass die Sicherheitsanforderungen in „einem nicht rechtsverbindlichen Rechtsakt, der technische Unterlagen oder Normen umfasst“ festgelegt sein müssen. Das Umweltbundesamt sieht auf seiner FAQ-Seite zur F-Gase-Verordnung den Sachverhalt so, dass von den Anlagenbetreibern selbst festgelegte Sicherheitsanforderungen nicht unter die Definition des Begriffs „Sicherheitsanforderungen“ fallen. Aus unserer Sicht können vom Betreiber selbst festgelegte Sicherheitsanforderungen aber sehr wohl in technischen Unterlagen festgeschrieben sein und damit eine Ausnahmeregelung ermöglichen. Schließlich sind nicht alle Anwendungen kälte- und klimatechnischer Anlagen in einer Norm geregelt (z.B. Anlagen in einem Chemiapark, in einer Umweltsimulationsanlage eines Automobilherstellers, auf einer Offshore-Konverterplattform usw.). Solange die Auslegung des Begriffs „Sicherheitsanforderungen“ noch nicht klar geregelt ist und damit eine ggf. falsche Einschätzung der Situation durch den Anlagenbetreiber nicht auszuschließen ist, sollte ein Verstoß gegen Artikel 13, Absatz 19 keine Straftat darstellen, sofern es nur um den Ausnahmetatbestand der „Sicherheitsanforderungen“ geht.

Verstöße gegen Artikel 11 Absatz 7

In Artikel 11, Absatz 7 der F-Gase-Verordnung heißt es: „Nicht hermetisch geschlossene Einrichtungen, die mit in Anhang I und in Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgasen befüllt sind, dürfen nur dann an Endverbraucher verkauft werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Installation von einem nach Artikel 10 zertifizierten Unternehmen ausgeführt wird.“ Gerade im Online-Handel und in Baumärkten werden zahllose Split-Klimaanlagen (nicht hermetisch geschlossene Einrichtungen) ohne den in Artikel 11 geforderten Nachweis an Endkunden verkauft. Bei der nicht sachgemäßen Installation durch Laien kommt es in vielen Fällen zu ungewollten Kältemittel-Emissionen. Das sind keine Einzelfälle – Kälte-/Klima-Fachbetriebe berichten uns regelmäßig, dass sie von Endkunden gebeten werden, in diesen Fällen die Klimaanlagen wieder zu befüllen und zu reparieren. Ein Verstoß gegen Artikel 11, Absatz 7 wird in der Chemikaliensanktionsverordnung jedoch nicht als Ordnungswidrigkeit aufgeführt. Wir empfehlen daher die nachfolgende Ergänzung:

(7) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/573 nicht hermetisch geschlossene Einrichtungen an Endverbraucher verkauft, ohne den Nachweis, dass die Installation von einem zertifizierten Unternehmen durchgeführt wird.



LANDESINNUNG

KÄLTE - KLIMA - TECHNIK
HESSEN-THÜRINGEN/BADEN-WÜRTTEMBERG



Kontakt bei Rückfragen:

Christoph Brauneis, christoph.brauneis@vdkf.de, 0049 152 02006037

VDKF – Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e.V. Über 1.000 Mitgliedsbetriebe aus Handwerk, Industrie und Handel sind im VDKF organisiert und repräsentieren mit mehr als 40.000 Mitarbeitern ein Umsatzvolumen von über 6,8 Mrd. Euro pro Jahr. Der VDKF ist seit 1962 der führende deutsche Wirtschaftsverband der Kälte-, Klima- und Wärmepumpen-Branche und Partner des Kälteanlagenbauerhandwerks. Als Wirtschaftsverband erstreckt sich das Leistungsspektrum des Verbandes von der Interessenvertretung der Verbandsmitglieder gegenüber Regierungsstellen, Behörden und Organisationen über die Wahrnehmung wirtschaftspolitischer Belange und der Förderung des fachlichen Gedankenaustauschs bis hin zu einem umfassenden Dienstleistungs- und Informationsangebot. www.vdkf.de

LIK – Die Landesinnung Kälte-Klima-Technik Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg ist zuständig für die Kälte-/Klima-Fachbetriebe in Hessen, Thüringen und Baden-Württemberg. Die Landesinnung ist auch Träger der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal, Harztor /Niedersachswerfen und Leonberg sowie der Europäischen Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung (ESaK). www.landesinnung-kaelte-klima.de